

Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung, das Kuratorium und das Präsidium des FWF

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Delegiertenversammlung gemäß § 6 Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (FTFG), für das Kuratorium gemäß § 7 FTFG und für das Präsidium gemäß § 8 FTFG und für alle von diesen Organen des FWF eingerichteten Kommissionen.
- (2) Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich der in Abs. 1 genannten Organe ergeben sich aus den Bestimmungen des FTFG.

Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 2 Geltungsumfang

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für alle in § 1 dieser Geschäftsordnung genannten Organe des FWF, es sei denn, es ist in den Abschnitten der speziellen Bestimmungen anders geregelt.

§ 3 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Organe des FWF tagen nach Bedarf. Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Eine Sitzung ist unverzüglich von der Präsidentin oder dem Präsidenten einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder eines Organs unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangt.
- (2) Der Sitzungstermin ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. In dringlichen Fällen kann diese Frist um maximal die Hälfte verkürzt werden.

§ 4 Vertraulichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Organe des FWF sind nicht öffentlich.
- (2) Auskunftspersonen, insbesondere Sachverständige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FWF, können mit Beschluss beigezogen werden.
- (3) Alle Organmitglieder und Auskunftspersonen sind gemäß § 27 FTFG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht nach Anmeldung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten in alle Geschäftsstücke, die den Wirkungsbereich des jeweiligen Organs betreffen, Einsicht zu

nehmen und in begründeten Fällen Kopien anzufertigen. In allen Fällen sind dabei die Verschwiegenheit und Befangenheit zu beachten.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Berücksichtigung der Beschlüsse anderer Organe und der von Mitgliedern eingebrachten Punkte erstellt.
- (2) Die Tagesordnung hat jedenfalls die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie die Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung sowie den Punkt Allfälliges zu enthalten. Seit der letzten Sitzung angefallene bedeutsame Geschäftsfälle und den Wirkungsbereich des jeweiligen Organs betreffende wichtige Vorgänge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Tagesordnung kann mit Stimmenmehrheit ergänzt oder in ihrer Reihenfolge geändert werden.

§ 6 Leitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen leitet die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) Bei deren oder dessen Verhinderung führt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident die Sitzung. Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie sämtlicher Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, behandelt die Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge, erteilt das Wort und verkündet die Beschlüsse.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen und schließt die Sitzung. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist, vertagt oder schließt sie oder er die Sitzung. Eine Unterbrechung der Sitzung ist zu verfügen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

§ 7 Teilnahme und Verhinderung

An den Sitzungen haben alle Mitglieder teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten zu melden und im Protokoll festzuhalten.

§ 8 Berichte der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident haben zu Beginn der Sitzung über seit der letzten Sitzung angefallene bedeutsame Geschäftsfälle und den Wirkungsbereich des jeweiligen Organs betreffende wichtige Vorgänge zu berichten. Dies kann auch in Form von der Einladung zur Sitzung bzw. zur Tagesordnung schriftlich beigelegten Berichten erfolgen.

§ 9 Anträge

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt im Rahmen der Tagesordnungspunkte Anträge zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann ihren oder seinen Antrag jederzeit zurückziehen.
- (2) Die Reihenfolge, in der über die zu einem Gegenstand gestellten Anträge abgestimmt wird, regelt die Präsidentin oder der Präsident. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist immer sofort abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich nur auf das Verfahren und sind insbesondere:
 - Anträge auf Reihenfolge der Abstimmung der Sachanträge

- Anträge auf Vertagung
- Anträge auf Schluss der Debatte
- Anträge auf Berichtigung
- Anträge auf Beschränkung der Redezeit oder der Zahl der Wortmeldungen.

§ 10 Debatte

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung, in der Regel auch nach selbständigen Berichten oder nach selbständigen Anträgen, hat die Präsidentin oder der Präsident die Debatte zu eröffnen. Das Wort ist grundsätzlich nach der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen.
- (2) Die Reihenfolge der vorgemerkten Rednerinnen und Redner wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Geschäftsordnung verlangt.
- (3) Bei der Annahme des Antrags auf Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner sind weitere Wortmeldungen nicht mehr zulässig; das Wort behält nur, wer sich vor der Abstimmung gemeldet hat. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller bzw. der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter ist auf Verlangen Gelegenheit zu einem Schlusswort bzw. einer Erwiderung zu geben. Stellt eine Rednerin oder ein Redner einen neuen Sachantrag, so ist die Liste der Rednerinnen und Redner neu zu eröffnen.
- (4) Wird ein Antrag auf Vertagung des Verhandlungsgegenstandes oder Unterbrechung der Sitzung angenommen, so ist die Beratung sofort abzubrechen. Im ersten Fall ist der Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (5) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, dann ist unverzüglich über die vorliegenden Sachanträge abzustimmen.

§ 11 Beschlusserfordernisse

- (1) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten nötig.
- (2) Beschlüsse werden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt eine geheime Abstimmung.
- (2) Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel.

§ 13 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied eines Organs gilt im Sinne von § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz als befangen, wenn zu den vom Verhandlungsgegenstand Betroffenen ein Naheverhältnis besteht oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Jedes Mitglied hat auf mögliche Befangenheit hinzuweisen. Im Zweifel entscheidet das Organ auf Antrag eines Mitglieds.
- (3) Bezüglich Angelegenheiten, in denen ein Mitglied eines Organs befangen ist, ist unter Ausschluss des befangenen Mitglieds zu beraten und auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 14 Abstimmung im Umlaufwege

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bedarf, vor allem bei Angelegenheiten, die voraussichtlich keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung eine Beschlussfassung geboten scheint, eine Abstimmung im Umlaufweg (schriftlich oder elektronisch) verfügen. Sie oder er hat sie zu verfügen, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (2) Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Im Abstimmungsformular ist auch die Abstimmungsvariante „Diskussion“ vorzusehen.
- (3) Das Umlaufstück ist allen stimmberechtigten Mitgliedern unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer mindestens einwöchigen Frist, in der die Stimme abgegeben werden muss, schriftlich oder elektronisch zuzusenden.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn die für den Gegenstand erforderliche Mehrheit der Mitglieder in der gesetzten Frist für ihn gestimmt hat. Ein Beschluss kommt jedoch nicht zustande, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine Diskussion verlangt.

Kommt eine Umlaufbeschluss nicht zustande, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

- (5) Die Präsidentin oder der Präsident hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 15 Minderheitsvotum

- (1) Jedes Mitglied eines Organs kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung in einem Minderheitsvotum in der Sitzung anmelden und es dem Protokoll beifügen.
- (2) Ein Minderheitsvotum ist bis längstens eine Woche nach der Sitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzubringen. Wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingebracht, gilt es als zurückgezogen.
- (3) Bei einer Weiterleitung der Beschlüsse ist ein allfälliges Minderheitsvotum beizuschließen.

§ 16 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Zur Protokollführung kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des FWF beigezogen werden.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls den Namen der anwesenden und der verhinderten Mitglieder, die beigezogenen Auskunftspersonen, Ort, Datum mit Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Beschlüsse samt den allenfalls abgegebenen Minderheitsvoten und das Ergebnis von Wahlen mit den Stimmverhältnissen wieder zu geben. Der Inhalt der Berichte und Debatten ist nur, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig ist, zu protokollieren. Jedes Mitglied eines Organs hat das Recht, eigene Wortmeldungen oder Diskussionsbeiträge anderer Mitglieder ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

Spezielle Bestimmungen für die Delegiertenversammlung

§ 17 Teilnahme an Sitzungen

Bei Verhinderung eines Mitglieds nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teil. Eine weitergehende Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

§ 18 Beschlüsse

Die Delegiertenversammlung beschließt gemäß § 8 Abs. 2 FTFG mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

§ 19 Wahl der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Gewählt ist grundsätzlich, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gewichteten Stimmen auf sich vereinigt. Erfüllen mehr Personen diese Voraussetzung, als zu wählen sind, so gelten die Personen mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt.
- (2) Erzielen beim ersten Wahlgang nicht die gesetzlich festgelegte Anzahl von Personen die erforderliche Mehrheit, so findet für die noch zu Wählenden eine engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.
- (3) Das Verfahren gemäß Abs. 2 wird so lange wiederholt, bis die gesetzlich festgelegte Anzahl von Personen die erforderliche Mehrheit gemäß Abs. 1 erzielt haben.

§ 20 Wahl der Referentinnen und Referenten sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für jedes Wissenschaftsgebiet eine Referentin oder einen Referenten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Gewählt ist grundsätzlich, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gewichteten Stimmen auf sich vereinigt. Erfüllen mehr Personen diese Voraussetzung, als zu wählen sind, so gelten die Personen mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt.
- (3) Mit Zweidrittelmehrheit kann die Delegiertenversammlung beschließen die Referentinnen und Referenten sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in einem Wahlgang zu wählen.

Spezielle Bestimmungen für das Kuratorium

§ 21 Vertraulichkeit der Sitzungen

In die Akten von beantragten Projekten haben nur die fachlich zuständigen Referentinnen und Referenten, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die fachlich zuständige Vizepräsidentin oder der fachlich zuständige Vizepräsident und die Präsidentin oder der Präsident ein Einsichtsrecht, es sei denn das Kuratorium beschließt die Einsicht im Sinne von § 4 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung. In allen Fällen sind dabei Verschwiegenheit und Befangenheit zu beachten.

§ 22 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Bei Verhinderung eines Mitgliedes nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit Stimmrecht an der Sitzung des Kuratoriums teil. Eine weitergehende Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (2) Jede Stellvertreterin und jeder Stellvertreter kann nach Maßgabe des verfügbaren Raumes jederzeit an den Sitzungen des Kuratoriums als ZuhörerIn teilnehmen und zu Rate gezogen werden. In allen Fällen ist dabei die Verschwiegenheit und Befangenheit zu beachten.

§ 23 Kommissionen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium kann zur Vorberatung und Vorbereitung seiner Entscheidungen sowie zur Betreuung von Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfängern aus seiner Mitte Kommissionen bestellen. In dringlichen Fällen können die Kommissionen Entscheidungen treffen. Diese Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Das Präsidium des FWF fungiert als ständige Kommission des Kuratoriums zur Entscheidung über laufende geringfügige Sonderfälle und Zusätze von geringem Ausmaß. Die betragsmäßigen Grenzen legt das Kuratorium fest. Die Entscheidungen des Präsidiums in seiner Funktion als ständige Kommission des Kuratoriums bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Kuratoriums.

Spezielle Bestimmungen für das Präsidium

§ 24 „Drittelsregelungen“

Wenn in den gemeinsamen Bestimmungen Abfolgen vorgesehen sind, für deren Zustandekommen, ein Drittel der Mitglieder notwendig ist, so entspricht dies beim Präsidium mindestens einem Mitglied.

§ 25 Teilnahme an Sitzungen

Ist ein Mitglied verhindert, ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung zulässig.

Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Schlussbestimmungen

§ 26 Aufhebung und Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Verfahrensregeln der Geschäftsordnung vom 6. August 2002, GZ 618004/6-V/11/02. Die Bestimmung § 1 der Geschäftsordnung vom 6. August 2002, die Förderungsgrundsätze festlegt, bleibt erhalten, bis diese in andere rechtsverbindliche Regelungen, z.B. die Förderungsrichtlinien Eingang gefunden hat oder anderweitig neu geregelt wird.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß § 5a Abs. 4 lit. f) FTFG i.d.g.F. mit Beschlussfassung des Aufsichtsrats in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung treten ebenfalls mit Beschlussfassung des Aufsichtsrats in Kraft.

Am 25. November 2005 vom Aufsichtsrat genehmigt.

Am 15. Jänner 2008 wurde die Änderung in § 19 Abs. 2 und 3 vom Aufsichtsrat genehmigt.